

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Vorlage – zur Beschlussfassung –,

Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung Drucksache 19/2759

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2759 – Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird gestrichen.
2. Artikel 2 wird umbenannt in „Artikel 1“
3. Artikel 3 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung; Bezeichnung

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Behörde der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] trägt es die Bezeichnung Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU).

§ 2

Aufgaben

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für

1. Errichtung, Betrieb und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für wohnungslose Personen einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Belegung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.
2. Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 31 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung von Unterkünften kann das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragen.“

4. Artikel 3 wird umbenannt in „Artikel 2“
5. Artikel 4 wird umbenannt in „Artikel 3“
6. Artikel 5 wird umbenannt in „Artikel 4“
7. Artikel 6 wird umbenannt in „Artikel 5“
8. Artikel 7 wird umbenannt in „Artikel 6“
9. Artikel 8 wird umbenannt in „Artikel 7“

Begründung:

Mit dem Gesetz zur gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU-Umsetzungsgesetz) wird u.a. vorgesehen, den Aufgabenkatalog des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) um die Zurverfügungstellung von Unterkünften für wohnungslose Personen ohne Fluchthintergrund zu erweitern. Hierfür soll das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) mit Art. 1 des GStU-Umsetzungsgesetzes entsprechend geändert und hierauf im Wege der Änderung von § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF-Errichtungsgesetz) durch Art. 3 des GStU-Umsetzungsgesetzes Bezug genommen werden. Das AZG ist jedoch mit Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturreformgesetzes (VStrRefG) am 1. Januar 2026 außer Kraft getreten (Art. 37 VStrRefG). Eine Änderung des AZG liefe somit ins Leere. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Änderung des AZG zugunsten der Aufnahme des erweiterten Aufgabenkataloges (s.o.) im LAF-Errichtungsgesetz verzichtet, was eine entsprechende Korrektur des Gesetzesentwurfes (Inhalt, Artikelreihenfolge und Bezugnahmen auf das AZG) nach sich zieht.

Zu 1.:

Da der Artikel 1 die Änderung des AZG vorsieht, wird dieser gestrichen.

Zu 2.:

Mit Streichung des Artikels 1 rückt Artikel 2 an dessen Stelle.

Zu 3.: Die ursprünglich zur Änderung des AZG für die Erweiterung des Aufgabenkreises der Zurverfügungstellung von Unterkünften für den Personenkreis der wohnungslosen Personen ohne Fluchthintergrund vorgesehene Textpassage wird an die ursprünglich für eine entsprechende Bezugnahme im LAF-Errichtungsgesetz vorgesehene Stelle gerückt.

Zu 4. bis 9.:

Infolge der Streichung des Artikel 1 rücken die verbliebenen Artikel in ihrer Nummerierung nach.

Berlin, den 25. März 2026

Stettner Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse

Fassung Drucksache 19/2759	Geänderte Fassung
Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung	Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung
Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Absatz 11 wird wie folgt gefasst: „(11) Erstaufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegattinnen und Ehegatten sowie Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.“ 2. In Absatz 15 werden die Wörter „ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber“ durch die Wörter „ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ ersetzt, und die Wörter „der International Organization for Migration (IOM)“ werden gestrichen. 3. Absatz 16 wird wie folgt gefasst: „(16) Errichtung, Betrieb und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für wohnungslose Personen einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22,	Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Absatz 11 wird wie folgt gefasst: „(11) Erstaufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegattinnen und Ehegatten sowie Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.“ 2. In Absatz 15 werden die Wörter „ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber“ durch die Wörter „ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ ersetzt, und die Wörter „der International Organization for Migration (IOM)“ werden gestrichen. 3. Absatz 16 wird wie folgt gefasst: „(16) Errichtung, Betrieb und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für wohnungslose Personen einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22,

23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Belegung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylanspruchs während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.“ 4. In Absatz 17 wird das Wort „Zuwanderer“ durch „Zugewanderte“ ersetzt, und die Wörter „, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich“ werden gestrichen.	23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Belegung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylanspruchs während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.“ 4. In Absatz 17 wird das Wort „Zuwanderer“ durch „Zugewanderte“ ersetzt, und die Wörter „, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich“ werden gestrichen.
Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
(...)	<i>unverändert</i>
Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten	Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten
(...)	<i>unverändert</i>

§ 2 Aufgaben Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für 1. Aufgaben der Hauptverwaltung gemäß Nummer 14 Absatz 11, 15, 16 und 17 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;	§ 2 Aufgaben Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für 1. Aufgaben der Hauptverwaltung gemäß Nummer 14 Absatz 11, 15, 16 und 17 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; Errichtung, Betrieb und Schließung von Erstaufnahme-einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für wohnungslose Personen einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Belegung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes
--	---

2. (...)	genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. <i>unverändert</i>
Artikel 4 Änderung eines Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin	Artikel 3 Änderung eines Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
(...)	<i>unverändert</i>
Artikel 5 Änderung des Unterbringungsbeschwerdegesetzes	Artikel 4 Änderung des Unterbringungsbeschwerdegesetzes
(...)	<i>unverändert</i>
Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(...)	<i>unverändert</i>
Artikel 7 Folgeänderungen	Artikel 6 Folgeänderungen
(...)	<i>unverändert</i>
Artikel 8 Inkrafttreten	Artikel 7 Inkrafttreten
(...)	<i>unverändert</i>